



Sächsischer
Städte- und
Gemeindetag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

nur per E-Mail
Oberbürgermeister/in der Kreisfreien Städte
und

Vorsitzende der Kreisverbände des SSG
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder
des Kreisverbandes

Nachrichtlich:

Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				504.1 / 135760	0351 81920	01.10.2020

Tagesbrief 76/20 vom 01.10.2020 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Neue Corona-Schutz-Verordnung ab 1. Oktober 2020 mit Regelungen für Weihnachtsmärkte**
- **Berufspendler und kleiner Grenzverkehr aus Quarantäne-Pflicht ausgenommen**
- **Verlängerung Geltungsdauer Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG)**
- **Verlängerung des vereinfachten Zugangs zu SGB II- und SGB XII-Leistungen**
- **Bußgeldkatalog zur neuen SächsCoronaSchVO**

1. **Neue Corona-Schutz-Verordnung ab 1. Oktober 2020 mit Regelungen für Weihnachtsmärkte**

Am Dienstag hat das Kabinett Regelungen für die Durchführung von Weihnachtsmärkten verabschiedet (**Anlage 1**). Die Corona-Schutz-Verordnung wurde dementsprechend um einen Paragraphen § 4a ergänzt.

Für alle Weihnachtsmärkte wird ein Hygienekonzept vorgeschrieben, welches vom Gesundheitsamt zu genehmigen ist. Darin ist festzulegen, wie die Einhaltung des Mindestabstandes gewährleistet werden

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3

01099 Dresden

Telefon 0351 8192-0

Telefax 0351 8192-222

Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:

post@ssg-sachsen.de

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:

Straßenbahnlinien

3, 7, 8

Haltestelle Carolaplatz,

6, 13 Haltestelle

Rosa-Luxemburg-Platz

oder per Bahn

Bahnhof Dresden-Neustadt

soll. Eine grundsätzliche Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht. Innerhalb der Bereiche, in denen Speisen und Getränke verzehrt werden, wird eine Kontaktdatenerfassung empfohlen, aber nicht vorgeschrieben. Allerdings kann das von den zuständigen Gesundheitsämtern im Hygienekonzept verlangt werden, um deren eigene Arbeit bei potentiellen Ausbrüchen zu erleichtern.

Ab einer Sieben-Tage-Inzidenz von 20 Neuinfektionen innerhalb des Landkreises bzw. der Kreisfreien Stadt gilt der Weihnachtsmarkt grundsätzlich als untersagt, auch wenn er bereits genehmigt wurde. Durch Genehmigung des Gesundheitsamtes kann der Markt mit weitergehenden Schutzmaßnahmen trotzdem durchgeführt werden. Das gilt insbesondere, wenn das Infektionsgeschehen auf lokale Ausbrüche zurückzuführen ist und vom Gesundheitsamt daher als beherrschbar eingeschätzt wird.

Unter Anwendung der Großveranstaltungsregel wird klargestellt, dass eine Durchführung möglich ist, wenn sichergestellt wird, dass weniger als 1.000 Personen zur gleichen Zeit den Markt besuchen.

Die geänderte Fassung der SächsCoronaSchVO wurde bereits auf dem Corona-Portal des Freistaates bekanntgemacht: <https://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html>.

Die neue Verordnung vom 29. September 2020 wurde gestern im SächsGBVI verkündet und tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft ([Link Revosax](#)). Die Regelungen für Weihnachtsmärkte gelten bis 6. Januar 2021. Ansonsten tritt die Verordnung am 2. November 2020 außer Kraft.

Die Allgemeinverfügung Hygiene wurde entsprechend zu den Weihnachtsmärkten (Nummer II.15) aktualisiert. Die Veröffentlichung wird auf dem Corona-Portal des Freistaates erfolgen.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

2. Berufspendler und kleiner Grenzverkehr aus Quarantänpflicht ausgenommen

Aus aktuellen Anlass wird mit einer Ergänzung der Quarantäne-Verordnung ab dem 1. Oktober 2020 auf das Infektionsgeschehen in Tschechien reagiert (**Anlage 2**). Das gesamte Land wird derzeit als Risikogebiet eingestuft. Von daher muss grundsätzlich nach Einreise eine zweiwöchige Quarantäne eingehalten werden.

Diese soll künftig nicht für Personen gelten, die aus beruflichen Gründen regelmäßig über die Grenze pendeln oder aus bestimmten Gründen sich nicht mehr als 48 Stunden im Ausland aufgehalten haben. Ausnahmen gelten somit für Aufenthalte aus beruflich, medizi-

nisch oder sozial veranlassten Gründen. Weiterhin wird auch der sogenannte kleine Grenzverkehr (Einkaufen, Tanken) explizit von der Quarantänepflicht ausgenommen.

Die geänderte Fassung der SächsCoronaQuarantäneVO wurde wie üblich auf dem Corona-Portal des Freistaates bekanntgemacht: <https://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html>

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

3. Verlängerung Geltungsdauer Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG)

Die Geltungsdauer des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes wurde bis zum 31. Dezember 2020 verlängert. Die entsprechende Verordnung ist am 28. September 2020 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden (**Anlage 3**).

Damit tritt die Verlängerung am 29. September 2020 in Kraft.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

4. Verlängerung des vereinfachten Zugangs zu SGB II- und SGB XII-Leistungen

Mit der als **Anlage 4** beigefügten Verordnung wurden die Regelungen zum vereinfachten Zugang zu Leistungen nach SGB II und SGB XII aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie bis zum 31. Dezember 2020 verlängert. Die Verordnung wurde am 28. September 2020 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und ist damit in Kraft getreten.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

5. Bußgeldkatalog zur neuen SächsCoronaSchVO

Zu der seit dem 1. Oktober 2020 geltenden Corona-Schutzverordnung wurde ein aktualisierter Bußgeldkatalog mit Regelsätzen, siehe **Anlage 5**, zur Ausübung des Ermessens der zuständigen Behörden bekanntgegeben.

Ansprechpartnerin SSG: Frau Seubert

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mischa Woitscheck
Geschäftsführer

Anlagen